

VERSORGUNGSWERK
ARCHITEKTENKAMMER NW
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

GESCHÄFTSFÜHRER

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für
Städtebau und Wohnungswesen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Volkmar Schultz MdL
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

Entwurf des Baukammerngesetzes

GESCHAFTSSTELLE



VERSORGUNGSWERK
SCHEIBENSTRASSE 43
4000 DÜSSELDORF 30
TELEFON 0211/498996

15.10.1992 Kop-li



Sehr geehrter Herr Schultz,

der vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Baukammerngesetz sollte in § 9 Abs. 2 noch um folgenden letzten Satz ergänzt werden:

"Die Hochschulen und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen geben dem Versorgungswerk der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen nach Abschluß der jeweiligen Prüfung Name, Vornamen und Anschriften derjenigen Personen bekannt, die sich erfolgreich einer Abschlußprüfung für die in § 1 Abs. 1 - 4 genannten Berufsaufgaben der Fachrichtung Architektur (Hochbau, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung) unterzogen haben."

Begründung:

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in § 9 Abs. 2 Satz 2 folgende Ergänzung vor:

"Der Versorgungseinrichtung können auch Personen angehören, die die Voraussetzungen zur Eintragung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a und Satz 2 mit Ausnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit erfüllen."

Mit dieser Änderung wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, daß das Versorgungswerk bereits Absolventen von Hochschulen und Fachhochschulen im Bereich der Architektur als Mitglied aufnehmen kann, auch wenn sie die zur Eintragung in die Architektenliste erforderliche praktische Tätigkeit noch nicht nachweisen können. Diese Bestimmung liegt ausdrücklich im Interesse der Absolventen, weil sie sofort mit Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit über hohen Versorgungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit und im Todesfall für die Hinterbliebenen verfügen. Außerdem können sie dann ihre Altersversorgung kontinuierlich aufbauen. Spätestens mit Aufnahme der Kammermitgliedschaft würden sie ohnedies der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk unterliegen.

Ohne die genannte gesetzliche Regelung müßten die Absolventen zunächst Mitglied der Angestelltenversicherung werden. Hier würden sie zunächst über keinen Versicherungsschutz verfügen. Bei einem späteren Wechsel ins Versorgungswerk würde ihnen zwar die Hälfte der gezahlten Beiträge erstattet, die andere Hälfte ging jedoch verloren.

Damit möglichst viele Absolventen von dieser für sie günstigen Regelung Gebrauch machen können, ist es allerdings erforderlich, daß sie davon überhaupt Kenntnis erhalten. Es hat sich gezeigt, daß es für das Versorgungswerk außerordentlich schwierig ist, von den Hochschulen und Fachhochschulen direkt die Anschriften der Absolventen zu erhalten, weil dafür bisher eine gesetzliche Regelung fehlt.

Im Bayerischen Architektengesetz ist seit 1990 in Artikel 37 eine entsprechende gesetzliche Bestimmung enthalten (vgl. Anlage).

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Kfm. Kopicki

Novelle des Bayerischen Architektengesetzes

Mit Beschluß vom 4. Juli 1990 hat der Bayerische Landtag das vor 20 Jahren – am 31. Juli 1970 – in Kraft getretene Bayerische Architektengesetz mit einer ganzen Reihe von Bestimmungen geändert. Die Gesetzesnovelle tritt zum 1. September 1990 in Kraft.

Die wichtigste rechtliche Vorgabe für die Gesetzesänderung war die vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 10. Juni 1985 nach mehr als 20jährigen Verhandlungen verabschiedete EG-Architektenrichtlinie. Diese Richtlinie zielt ab auf die Freizügigkeit für Architekten bei der Wahl der Niederlassung und bei der Erbringung beruflicher Leistungen in den Mitgliedsstaaten der EG durch gegenseitige Anerkennung der Diplome und sonstigen Befähigungsnachweise. Für die Angehörigen der

EG-Mitgliedsstaaten gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung mit den Inländern.

Weiterhin gab auch die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die wichtigsten Regelungsbereiche der Berufsordnung durch förmliches Gesetz festgelegt werden müssen, Anlaß zu Änderungen; diesen rechtlichen Anforderungen wurde durch die Ergänzung des Ersten Teils um die „Berufspflichten“ entsprochen.

Unter den weiteren neuen Einzelregelungen sind hervorzuheben

– die Anrechnung von Fortbildungsveranstaltungen der Akademie (vor allem im Bereich der technischen und wirtschaftlichen Planung) auf die im Eintragungsverfahren nach-

zuweisende Zeit der praktischen Tätigkeit,

- die Anpassung der bisherigen Autodidaktenregelung an die strengeren Anforderungen der EG-Architektenrichtlinie,
- die Erweiterung der Berufspflichten auf alle auswärtigen Architekten, die nicht einer Architektenkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes angehören.

Vor den Beratungen im Bayerischen Landtag war in Vorbereitung des Regierungsentwurfes der Bayerischen Architektenkammer vom Bayerischen Staatsministerium des Innern Gelegenheit gegeben worden, ihre Vorstellungen vorzutragen. Die Architektenkammer kann jetzt feststellen, daß ihre Vorschläge insgesamt berücksichtigt wurden.

Bayerisches Architektengesetz (BayArchG) vom 31. Juli 1970 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes vom 10. August 1990 (GVBl. Nr. 15)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Berufsaufgaben, Berufspflichten und Berufsbezeichnung

- | | |
|--------|------------------------------------|
| Art. 1 | Berufsaufgaben und Berufspflichten |
| Art. 2 | Berufsbezeichnung |
| Art. 3 | Architektenliste |
| Art. 4 | Voraussetzungen der Eintragung |
| Art. 5 | Versagung der Eintragung |
| Art. 6 | Löschung der Eintragung |
| Art. 7 | Auswärtige Architekten |

Zweiter Teil

Architektenkammer

- | | |
|---------|-----------------------------------|
| Art. 8 | Errichtung der Architektenkammer |
| Art. 9 | Mitgliedschaft |
| Art. 10 | Aufgaben der Architektenkammer |
| Art. 11 | Organe der Architektenkammer |
| Art. 12 | Vertreterversammlung |
| Art. 13 | Aufgaben der Vertreterversammlung |
| Art. 14 | Vorstand |
| Art. 15 | Rügerecht des Vorstandes |
| Art. 16 | Satzung |
| Art. 17 | Schlichtungsausschuß |
| Art. 18 | Finanzwesen der Architektenkammer |
| Art. 19 | Schweigepflicht |
| Art. 20 | Ausschüsse |
| Art. 21 | Aufsicht |
| Art. 22 | Durchführung der Aufsicht |

Dritter Teil

Eintragungsausschuß

- | | |
|---------|--------------------------------|
| Art. 23 | Errichtung und Zusammensetzung |
| Art. 24 | Bestellung |
| Art. 25 | Grundsätze für die Tätigkeit |
| Art. 26 | Verfahren |

Vierter Teil

Berufsgerichtsbarkeit

- | | |
|---------|-------------------------------|
| Art. 27 | Anwendungsbereich, Verjährung |
|---------|-------------------------------|

- | | |
|---------|---|
| Art. 28 | Berufsgerichtliche Maßnahmen |
| Art. 29 | Berufsgerichte und Landesberufsgerichte |
| Art. 30 | Bestellung der Richter |
| Art. 31 | Einleitung des Verfahrens |
| Art. 32 | Anwendung des Kammergesetzes |

Fünfter Teil

Architektenversorgung

- | | |
|---------|--|
| Art. 33 | Errichtung, Name, Zweck und Mitglieder der Anstalt |
| Art. 34 | Landesausschuß |
| Art. 35 | Anstaltssatzung |
| Art. 36 | Anwendung des Versicherungsgesetzes |
| Art. 37 | Mitwirkung anderer Institutionen |

Sechster Teil

Ordnungswidrigkeiten; Übergangs- und Schlußbestimmungen

- | | |
|---------|---|
| Art. 38 | Ordnungswidrigkeiten |
| Art. 39 | Fortführung der Berufsbezeichnung |
| Art. 40 | Vorläufiger Eintragungsausschuß |
| Art. 41 | Gründungsausschuß |
| Art. 42 | Ausführungsvorschriften |
| Art. 43 | Aufhebung des bestehenden Architektengesetzes |
| Art. 44 | Inkrafttreten |

Erster Teil

Berufsaufgaben, Berufspflichten und Berufsbezeichnungen

Art. 1

Berufsaufgaben und Berufspflichten

(1) Berufsaufgaben des Architekten sind die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken oder im Städtebau.

(2) Berufsaufgaben des Innenarchitekten sind die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen.

(3) Berufsaufgaben des Landschaftsarchitekten sind die gestaltende, technische, wirtschaftliche und ökologische Planung von Freianlagen, die Landschaftsplanung sowie die Planung im Städtebau innerhalb seiner Fachrichtung.

(4) Zu den Berufsaufgaben des Architekten, In-

nenarchitekten und Landschaftsarchitekten gehören auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Bauherrn in den mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen sowie die Überwachung der Ausführung.

(5) Zu den Berufsaufgaben des Architekten und des Landschaftsarchitekten gehört auch die Mitwirkung bei der Landesplanung und Regionalplanung.

(6) ¹Architekt, Innenarchitekt und Landschaftsarchitekt sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei ihrem Verhalten der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die ihr Beruf erfordert. ²Das Nähere regelt die Berufsordnung. ³Sie soll insbesondere Bestimmungen enthalten über

1. die gewissenhafte Ausübung des Berufs,
2. das berufliche Verhalten gegenüber Kollegen, Auftraggebern, Unternehmern und Bauhandwerkern,
3. die berufliche Fortbildung,
4. die berufswidrige Werbung,
5. die Wahrung der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit und die gewerbliche Betätigung,
6. die Voraussetzung zur Teilnahme an Wettbewerben,
7. die Berechnung des Honorars nach der gültigen Gebührenordnung und
8. die Berufshaftpflichtversicherung.

(7) Ein außerhalb der Berufstätigkeit liegendes Verhalten ist eine Pflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung der Berufstätigkeit oder für das Ansehen des Berufsstands bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

Art. 2

Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Landschaftsarchitekt“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste (Art. 3) eingetragen ist oder wem die Berechtigung zur Führung dieser Berufsbezeichnung nach Art. 7 zusteht.

(2) Wortverbindungen mit den Berufsbezeichnungen nach Absatz 1 oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, welche die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt sind.

(3) Das Recht zur Führung akademischer Grade wird durch diese Regelung nicht berührt.

Art. 3

Architektenliste

(1) Die Architektenliste wird von der Architektenkammer (Art. 8) geführt. Aus der Architektenliste muß neben der Fachrichtung des Eingetragenen die Tätigkeitsart (freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig) ersichtlich sein.

(2) Über die Eintragung in die Architektenliste entscheidet der Eintragungsausschuß (Art. 23 bis 26). Der Vorsitzende stellt dem Betroffenen die Entscheidung zu und übermittelt sie nach Unanfechtbarkeit der Architektenkammer. Die Architektenkammer stellt über die Eintragung eine Urkunde aus.

(3) Der Eintragungsausschuß entscheidet auch über die Ausstellung der Bescheinigung für in die Architektenliste eingetragene Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften zum Nachweis

1. der 4jährigen Berufserfahrung von Architekten mit abgeschlossener mindestens dreijähriger Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur (Hochbau) an einer deutschen Fachhochschule oder deutschen Gesamthochschule, nachdem er die entsprechenden Voraussetzungen zuvor festgestellt hat,
2. der Berufsbefähigung von Architekten mit einem Prüfungszeugnis, das vor dem 1. Januar 1973 in einem Studiengang für Architektur von einer deutschen Ingenieur- oder Werkkunstschule ausgestellt wurde, nachdem er zuvor die Pläne bewertet hat, die der Architekt während einer mindestens 6jährigen praktischen Tätigkeit erstellt und ausgeführt hat.

(4) Ein Vorverfahren nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsverfahrensgesetzordnung (VwGO) findet nicht statt. Der Eintragungsausschuß bei der Architektenkammer ist fähig, am verwaltungsgewöhnlichen Verfahren beteiligt zu sein (§ 61 Nr. 3 VwGO); er wird durch den Vorsitzenden vertreten.

Art. 4

Voraussetzungen der Eintragung

(1) In der Architektenliste (Art. 3) ist ein Bewerber auf Antrag einzutragen, wenn er seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung in Bayern hat und

1. eine erfolgreiche Abschlußprüfung für die in Art. 1 Abs. 1 bis 3 genannten Aufgaben der Fachrichtungen Architektur (Hochbau), Innenarchitektur oder Garten- und Landschaftsgestaltung an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule (Akademie) oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehrinrichtung abgelegt hat und
2. eine nachfolgende praktische Tätigkeit nach Art. 1 von mindestens drei Jahren ausgeübt hat; diese Voraussetzung gilt als erbracht, wenn der Bewerber in die Architektenliste eines anderen Bundeslandes eingetragen ist oder dort nur gelöscht wurde, weil er den Wohnsitz, die Niederlassung oder die überwiegende Beschäftigung verlegt hat. Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit sind

berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Bayerischen Architektenkammer im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung sowie des Baurechts anzurechnen.

(2) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt auch, wer eine gleichwertige Abschlußprüfung an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung mit Erfolg abgelegt hat.

Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft gelten als gleichwertig die nach Art. 7 der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 223 S. 15) bekanntgemachten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise und die entsprechenden Nachweise nach Art. 11 oder 12 dieser Richtlinie in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Ein Bewerber, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, ist auf Antrag in die Architektenliste einzutragen, wenn er seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder seine überwiegende Beschäftigung in Bayern hat und

1. mindestens zehn Jahre eine praktische Tätigkeit in einer Fachrichtung nach Art. 1 Abs. 1 bis 3 unter Aufsicht eines Architekten ausgeübt hat und
2. die einer Ausbildung nach Absatz 1 entsprechenden Kenntnisse durch eine Prüfung auf Hochschulniveau nachweist.

Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist die Zeit des durch Abschlußprüfung nachgewiesenen erfolgreichen Besuches einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule für Innenarchitektur anzurechnen, soweit sie die vorgeschriebene Mindestdauer nicht übersteigt.

(4) Unabhängig von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und nach Absatz 3 ist ein Bewerber auf Antrag in die Architektenliste einzutragen, wenn er sich durch die Qualität seiner Leistung auf dem Gebiet der Architektur (des Hochbaues) besonders ausgezeichnet hat und dies gegenüber dem Eintragungsausschuß durch eigene Arbeiten oder als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften durch ein Prüfungszeugnis dieses Mitgliedstaates nachweist.

(5) Die Eintragung kann bei Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Das gilt nicht für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften.

Art. 5

Versagung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Architektenliste ist einem Bewerber zu versagen,

1. solange er nach § 45 des Strafgesetzbuches die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, verloren hat oder solange ihm das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkannt ist,
2. solange ihm nach § 70 des Strafgesetzbuches die Ausübung eines Berufes untersagt oder nach § 132 a der Strafprozeßordnung die Ausübung des Berufes vorläufig verboten ist, der eine der in Art. 1 bezeichneten Tätigkeiten zum Gegenstand hat,
3. solange ihm nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Berufsausübung untersagt ist,
4. wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig zu einer Strafe verur-

teilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, daß er zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach Art. 1 nicht geeignet ist oder

5. solange er geschäftsunfähig oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder ihm zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ein Pfleger bestellt ist.

(2) Die Eintragung in die Architektenliste kann einem Bewerber versagt werden, wenn er

1. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragsantrages eine eidesstattliche Versicherung nach § 307 der Zivilprozeßordnung abgegeben hat oder wenn das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder
2. sich innerhalb der letzten fünf Jahre groblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat.

Art. 6

Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. der Eingetragene verstorben ist,
2. der Eingetragene auf die Eintragung verzichtet,
3. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung in der Architektenliste erkannt worden ist (Art. 28),
4. die Entscheidung über die Eintragung unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen oder der Rücknahme- oder Widerrufsbescheid für sofort vollziehbar erklärt worden ist, oder
5. wenn der Eingetragene seinen Wohnsitz, seine Niederlassung und seine überwiegende Beschäftigung in Bayern aufgibt.

(2) Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn der Eingetragene in einem Disziplinarverfahren aus dem Dienst entfernt oder gegen ihn auf Abberückung des Ruhegehalts erkannt worden ist. Das gleiche gilt für den Fall des Verlustes der Beamtenrechte im Zuge eines Strafverfahrens.

Art. 7

Auswärtige Architekten

(1) Die Berufsbezeichnung nach Art. 2 Abs. 1 oder eine Wortverbindung mit den Berufsbezeichnungen oder eine ähnliche Bezeichnung nach Art. 2 Abs. 2 dürfen ohne Eintragung in die Architektenliste auch Personen führen, die in Bayern weder einen Wohnsitz, eine Niederlassung noch eine überwiegende Beschäftigung haben, wenn sie

1. die Bezeichnung aufgrund einer gesetzlichen Regelung des Landes oder des auswärtigen Staates, in dem sie ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende Beschäftigung haben, führen dürfen oder
2. die Voraussetzungen des Art. 4 erfüllen und in dem Land oder dem auswärtigen Staat, in dem sie ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende Beschäftigung haben, eine vergleichbare gesetzliche Regelung nicht besteht.

Sie haben die geltenden Berufspflichten zu beachten.

(2) Soweit auswärtige Architekten nicht Mitglied einer Architektenkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind, sind sie zur Überwachung der Einhaltung der Berufspflichten wie Mitglieder der Architektenkammer zu behandeln und haben hierzu das Erbringen von

Leistungen als Architekten vorher der Architektenkammer anzuzeigen. ²Sie haben eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie

1. den Beruf des Architekten im Staate ihrer Niederlassung oder ihres Dienst- oder Beschäftigungsorts rechtmäßig ausüben und
2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung oder gleichwertige Befähigung auf dem Gebiet der Architektur (des Hochbaus) besitzen.

³Sie sind in einem besonderen Verzeichnis zu führen. ⁴Hierüber ist ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 Abs. 1 ergibt.

(3) Ist die Person weder Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes noch Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften, so gilt Absatz 1 nur, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. ²Der Eintragungsausschuß kann auswärtigen Architekten, unbeschadet einer Berechtigung nach Absatz 1, die Führung der Berufsbezeichnung untersagen, wenn

1. dem Art. 4 dieses Gesetzes vergleichbare Voraussetzungen nicht vorliegen oder
2. Tatsachen eingetreten oder bekannt geworden sind, die eine Versagung nach Art. 5 rechtfertigen würden.

(4) Bestehen Zweifel, ob die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach den Absätzen 1 bis 3 vorliegt, so entscheidet der Eintragungsausschuß auf Antrag des Betroffenen oder der Architektenkammer.

Zweiter Teil

Architektenkammer

Art. 8

Errichtung der Architektenkammer

(1) In Bayern wird eine Architektenkammer errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung „Bayerische Architektenkammer“.

(2) Die Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Sie führt ein Dienstsiegel.

(3) Sitz der Architektenkammer ist München.

(4) Die Architektenkammer kann örtliche Untergliederungen bilden.

Art. 9

Mitgliedschaft

(1) Der Architektenkammer gehören alle in die Architektenliste eingetragenen Architekten an.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung in der Architektenliste gelöscht wird.

Art. 10

Aufgaben der Architektenkammer

(1) Aufgabe der Architektenkammer ist es

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren,
2. die Berufspflichten der Mitglieder in einer Berufsordnung (Art. 1 Abs. 6 Sätze 2 und 3) festzulegen und ihre Erfüllung zu überwachen,
3. die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen und das behindertengerechte Bauen zu fördern,
4. für die berufliche Fortbildung zu sorgen,
5. die Architektenliste und das Verzeichnis nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 zu führen sowie die für die Berufsausübung notwendigen Bescheinigungen und Bestätigungen zu erteilen,

6. bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken,

7. die Behörden und Gerichte durch Gutachten, Stellungnahmen und Vorschläge oder in sonstiger Weise zu unterstützen; vor der Regelung wichtiger einschlägiger Fragen ist die Kammer zu hören,

8. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, hinzuwirken.

(2) Die Architektenkammer kann Fürsorgeeinrichtungen für die Mitglieder und deren Familien schaffen. ²Für die Mitglieder, deren Versorgung gesetzlich geregelt ist, darf die Teilnahme nicht zwingend sein.

(3) Zur Wahrung der die deutsche Architektenkammer berührenden gemeinsamen Berufs- und Standesfragen ist die Architektenkammer berechtigt, sich an Arbeitsgemeinschaften mit entsprechenden außerbayerischen Landesorganisationen zu beteiligen. ²Der Arbeitsgemeinschaft können jedoch nicht Aufsichtsbefugnisse oder andere Aufgaben übertragen werden, für die gesetzlich die Zuständigkeit der Architektenkammer begründet ist. ³Die in Art. 19 bezeichneten Personen verstoßen nicht gegen ihre Pflicht zur Verschwiegenheit, wenn sie der Arbeitsgemeinschaft Angelegenheiten mitteilen, die zum Aufgabengebiet der Arbeitsgemeinschaft gehören.

Art. 11

Organe der Architektenkammer

(1) Organe der Architektenkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die in die Organe berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben für Auslagen und Zeitermäünisse Anspruch auf Entschädigung, deren Höhe die Vertreterversammlung festsetzt.

Art. 12

Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl nach den Vorschriften einer Wahlordnung von den Kammermitgliedern gewählt. ²Die Kammermitglieder wählen 125 Vertreter und die gleiche Zahl von Ersatzleuten; das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; jede Fachrichtung (Art. 1 Abs. 1 bis 3) muß mindestens durch zwei Mitglieder vertreten sein. ³Die Ersatzleute rücken nach näherer Bestimmung der Wahlordnung als Mitglieder in die Vertreterversammlung nach.

(2) Die Wahlordnung regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung dauert bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder.

(4) Ein Mitglied scheidet aus der Vertreterversammlung aus, wenn es die Wahl zum Mitglied des Vorstandes angenommen hat.

(5) Eine Stellvertretung innerhalb der Vertreterversammlung ist nur für ein Mitglied zulässig.

Art. 13

Aufgaben der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für,

1. den Erlaß der Satzung,
2. den Erlaß der Wahlordnung,
3. den Erlaß der Berufsordnung,
4. den Erlaß der Beitrags- und Gebührenordnung,
5. die Verabschiedung des Haushaltsplanes,
6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfung,
7. die Wahl, die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes,
8. die Festsetzung der Entschädigung für Mitglieder der Organe und des Eintragungsausschusses,
9. die Bildung von Fürsorgeeinrichtungen.

(2) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ¹Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. ²In der Ladung zu dieser Sitzung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet unbeschadet des Absatzes 4 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Stimmübertragungen sind ausgeschlossen.

(4) Beschlüsse zum Erlaß und zur Änderung der Satzung, der Wahlordnung, der Berufsordnung, der Beitrags- und Gebührenordnung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. ²Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß Beschlüsse in dieser Sitzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedürfen.

(5) Beschlüsse der Vertreterversammlung zu Absatz 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. ²Sie sind im „Bayerischen Staatsanzeiger“ bekanntzumachen.

Art. 14

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten) und mindestens vier weiteren Mitgliedern. ²Seine Amtsdauer beträgt vier Jahre. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes dauert bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer.

(3) Der Präsident vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Erklärungen, durch welche die Architektenkammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind vom Präsidenten zu unterzeichnen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Art. 15

Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines Kammermitgliedes, durch das dieses ihm obliegende Berufspflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. ²Architekten im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem Rügerecht.

2) Das Rügerecht erlischt, sobald das berufsgerichtliche Verfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist.

3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied zu hören.

4) ¹Der Bescheid, durch den das Verhalten des Mitglieds gerügt wird, ist zu begründen. ²Er ist dem Mitglied mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. ³Eine Zweitschrift des Bescheids ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

5) ¹Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. ²Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. ³Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann das Mitglied binnen eines Monats nach der Zustellung beim zuständigen Berufsgericht die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beantragen.

6) Im übrigen sind Art. 33 Abs. 2 und Abs. 5 Sätze 2 und 3, Abs. 6 bis 8, Art. 34 und 89 Abs. 5 des Kammergesetzes sinngemäß anzuwenden; dabei tritt jeweils die Aufsichtsbehörde anstelle der Regierung.

Art. 16

Satzung

(1) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,
2. die Geschäftsführung der Architektenkammer,
3. die Wahl und die Zusammensetzung des Vorstandes,
4. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung,
5. den Schlichtungsausschuß (Art. 17),
6. die Bildung örtlicher Untergliederungen (Art. 8 Abs. 4).

2) Die Satzung ist so auszugestalten, daß die Wahrung der Belange aller Fachrichtungen und Tätigkeitsarten gesichert ist.

Art. 17

Schlichtungsausschuß

1) ¹Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist bei der Kammer ein ständiger Schlichtungsausschuß zu bilden. ²Die Einzelheiten regelt die Satzung. ³Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden vom Vorstand für dessen Amtsdauer bestellt. ⁴Der Schlichtungsausschuß wird in einer Besetzung mit drei Mitgliedern tätig.

2) ¹Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern hat der Schlichtungsausschuß auf Anrufung durch einen der Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstandes einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. ²Ist ein Dritter beteiligt, so kann der Schlichtungsausschuß nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

Art. 18

Finanzwesen der Architektenkammer

1) ¹Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn der Vertreterversammlung zur Beschlußfassung vor. ²Der Haushaltsplan und ein Vollzug müssen den Grundsätzen einer parsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung entsprechen.

2) ¹Die Kosten der Errichtung und der Tätigkeit der Architektenkammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der Mitglieder gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung aufgebracht. ²In ihr ist ein ange-

messener Beitragsrahmen festzusetzen. ³Die Beiträge können für einzelne Mitgliedergruppen unterschiedlich bemessen werden. ⁴Dabei können sie auch nach der Höhe des Einkommens aus der Berufstätigkeit als Architekt gestaffelt werden.

(3) ¹Für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen und für das Verfahren vor dem Eintragungs- und dem Schlichtungsausschuß können Gebühren erhoben werden. ²Das Nähere bestimmt die Beitrags- und Gebührenordnung.

(4) ¹Die Architektenkammer ist befugt, für die Vollstreckung von Beitrags-, Gebühren- und Kostenforderungen Vollstreckungsanordnungen zu erstellen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheides oder des Ausstandsverzeichnisses zu setzen. ²Die Vollstreckung richtet sich nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 30. Mai 1961 (GVBl S. 148) in seiner jeweils geltenden Fassung; für die Vollstreckung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte und die Gerichtsvollzieher zuständig.

Art. 19

Schweigepflicht

¹Die Mitglieder der Organe und des Schlichtungsausschusses, deren Hilfskräfte und die etwa hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach geheimhaltungsbedürftig sind, insbesondere über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Kammermitgliedern. ²Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach der Beendigung der Tätigkeit des Verpflichteten fort.

Art. 20

Auskünfte

(1) ¹Jeder hat das Recht auf Auskunft aus der Architektenliste und dem nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 geführten Verzeichnis über Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtungen und Tätigkeitsarten. ²Diese Angaben dürfen auch veröffentlicht oder zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden. ³Der Betroffene hat das Recht, einer solchen Veröffentlichung oder Übermittlung zum Zwecke der Veröffentlichung vorher zu widersprechen.

(2) Die Architektenkammer hat in allen den Aufgabenkreis der Architekten betreffenden Fragen Auskünfte aus der Architektenliste, zu dem nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 geführten Verzeichnis, insbesondere zu Eintragungsanträgen und Anzeigen nach Art. 7 Abs. 2 Satz 1, Versagungen und Löschungen sowie über Maßnahmen in einem Ehrenverfahren an Behörden im Geltungsbereich des Grundgesetzes und anderer Staaten, soweit die Gegenseitigkeit gewährleistet ist, zu erteilen und von diesen einzuholen, soweit das zur Erfüllung der von der Architektenkammer oder der auskunftssuchenden Behörde wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist.

(3) Unbeschadet von Absatz 2 hat die Architektenkammer bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft auf Anfrage der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft die entsprechenden Auskünfte über die Zuverlässigkeit nach Art. 17 und Art. 18 der Richtlinie 85/384/EWG des Rats vom 10. Juni 1985 zu erteilen.

Art. 21

Aufsicht

¹Die Aufsicht über die Architektenkammer führt das Staatsministerium des Innern (Aufsichtsbehörde). ²Sie ist Rechtsaufsicht.

Art. 22

Durchführung der Aufsicht

(1) ¹Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Vertreterversammlung einzuladen. ²Eine Vertreterversammlung ist auf ihr Verlangen unverzüglich einzuberufen.

(2) ¹Die Aufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Auskünfte, Berichte und die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen fordern. ²Sie kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen beanstanden, wenn diese gegen Gesetze, Verordnungen, die Satzung oder die Kammerordnungen verstoßen. ²Hilft die Architektenkammer der Beanstandung nicht ab, so kann die Aufsichtsbehörde den Beschluß oder die Maßnahme aufheben.

(4) ¹Erfüllt die Architektenkammer die ihr obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Aufsichtsbehörde verlangen, daß die Architektenkammer innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt. ²Kommt diese dem Verlangen nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde an ihrer Stelle tätig werden.

Dritter Teil

Eintragungsausschuß

Art. 23

Errichtung und Zusammensetzung

(1) ¹Bei der Architektenkammer wird ein Eintragungsausschuß gebildet. ²Seine Kosten trägt die Architektenkammer.

(2) Der Eintragungsausschuß bedient sich zur Eriedigung seiner Aufgaben der Dienstkräfte und Einrichtungen der Architektenkammer.

(3) ¹Der Eintragungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzern. ²Für den Vorsitzenden sind Vertreter zu bestellen. ³Der Eintragungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(4) ¹Der Vorsitzende und seine Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben oder die Voraussetzungen des § 110 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen. ²Die Beisitzer müssen in der Architektenliste eingetragen sein. ³Die Mitglieder des Eintragungsausschusses dürfen weder dem Vorstand der Architektenkammer noch dem Schlichtungsausschuß angehören noch Bedienstete der Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

Art. 24

Bestellung

¹Die Mitglieder des Eintragungsausschusses und ihre Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren auf Vorschlag der Architektenkammer von der Aufsichtsbehörde (Art. 21) bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig.

Art. 25

Grundsätze für die Tätigkeit

¹Der Eintragungsausschuß ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. ³Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Art. 26

Verfahren

(1) Die Sitzungen des Eintragungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) ¹Bei der Entscheidung des Eintragungsausschusses sollen mindestens zwei Beisitzer der Fachrichtung des Betroffenen angehören. ²Art. 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die in Art. 4 Abs. 3 Nr. 2 vorgeschriebene Prüfung auf Hochschulniveau kann durch eine Leistungsprobe vor dem Eintragungsausschuß abgelegt werden.

(4) Für die Aufsicht über den Eintragungsausschuß gelten Art. 21 und 22 entsprechend.

Vierter Teil

Berufsgerichtsbarkeit

Art. 27

Anwendungsbereich; Verjährung

(1) Ein in die Architektenliste oder in das Verzeichnis nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 eingetragener Architekt, der sich berufsunwürdig verhält, hat sich im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten.

(2) ¹Berufsunwürdig verhält sich ein Architekt, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die ihm zur Wahrung des Ansehens seines Berufes obliegen. ²Politische, religiöse, wissenschaftliche oder künstlerische Ansichten oder Handlungen können nicht Gegenstand eines berufsgerichtlichen Verfahrens sein. ³Architekten im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht der Berufsgerichtsbarkeit.

(3) ¹Die Verfolgung einer Verletzung der Berufspflichten, die nicht die Löschung der Eintragung in der Architektenliste rechtfertigt, verjährt in drei Jahren. ²Für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung gelten die §§ 78 a bis 78 c des Strafgesetzbuches entsprechend. ³Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt, jedoch auch nicht später als diese.

Art. 28

Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu DM 20 000,—
3. Entziehung der Mitgliedschaft in Organen der Architektenkammer,
4. Entziehung der Wählbarkeit zu Organen der Architektenkammer bis zur Dauer von fünf Jahren,
5. Löschung der Eintragung in der Architektenliste oder Streichung aus dem nach Art. 7 Abs. 2 Satz 3 zu führenden Verzeichnis.

(2) Die in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden.

(3) Ist von einem Gericht oder einer Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, eine Geldbuße oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden, so ist von einer Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 abzusehen.

Art. 29

Berufsgerichte und Landesberufsgericht

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird von den Berufsgerichten für Architekten (Berufsgerichten) als erster Instanz und von dem Landesberufsgericht für Architekten (Landesberufsgericht) als Rechtsmittelinstanz durchgeführt.

(2) ¹Die Berufsgerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzendem und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richtern. ²Das Lan-

desberufsgericht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richtern. ³Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richter nicht mit.

(3) ¹Ehrenamtlicher Richter kann nicht sein, wer Mitglied eines Organs der Architektenkammer oder Bediensteter der Architektenkammer ist oder der Aufsichtsbehörde angehört. ²Ein ehrenamtlicher Richter soll der Fachrichtung (Art. 1 Abs. 1 bis 3) des Beschuldigten angehören. ³Unbeschadet dieser Vorschrift soll ein ehrenamtlicher Richter dieselbe Tätigkeitsart wie der Beschuldigte ausüben.

(4) ¹Das Berufsgericht für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wird beim Oberlandesgericht München, das Berufsgericht für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz beim Oberlandesgericht Nürnberg errichtet. ²Das Landesberufsgericht wird beim Bayerischen Obersten Landesgericht errichtet.

(5) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des Gerichts wahrgenommen, bei dem das Berufsgericht errichtet ist.

Art. 30

Bestellung der Richter

(1) Das Staatsministerium der Justiz bestellt für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts und ihre Vertreter sowie für jedes Berufsgericht einen Untersuchungsführer und seinen Vertreter.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Richter werden von dem Vorstand der Architektenkammer vorgeschlagen. ²Der Vorschlag muß mindestens doppelt so viele Namen enthalten wie ehrenamtliche Richter zu bestellen sind.

(3) ¹Bei jedem Gericht sind für jede Fachrichtung (Art. 1 Abs. 1 bis 3) und Tätigkeitsart eine genügende Zahl von ehrenamtlichen Richtern zu bestellen. ²Die Vorsitzenden der Berufsgerichte und des Landesberufsgerichts bestimmen vor Beginn jedes Geschäftsjahres, nach welchen Grundsätzen und in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richter heranzuziehen sind und einander im Verhinderungsfall vertreten. ³Im übrigen gelten die Vorschriften des Kammergesetzes in der jeweils geltenden Fassung darüber, welche Personen nicht zu Richtern ernannt werden dürfen, in welchen Fällen das Richteramt erlischt, ruht oder abgelehnt werden kann, in welchen Fällen die Richter vom Richteramt ausgeschlossen sind und ihre Bestellung zu widerrufen ist, ferner die Regelung über die Bestellung eines Nachfolgers vor Ablauf der Amtszeit als Richter, über den Rechtsweg bei Widerruf der Richterbestellung oder bei Erlöschen des Richteramtes und über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter entsprechend.

Art. 31

Einleitung des Verfahrens

Einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens kann stellen

1. ein Kammermitglied gegen sich selbst,
2. der Vorstand der Architektenkammer,
3. die Aufsichtsbehörde.

Art. 32

Anwendung des Kammergesetzes

(1) Für die Berufsgerichtsbarkeit der Architekten gelten im übrigen die Vorschriften des Kam-

mergesetzes sinngemäß mit Ausnahme von Art. 77 Abs. 2 und 3.

(2) Ist zu erwarten, daß in einem eröffneten berufsgerichtlichen Verfahren auf Löschung in der Architektenliste erkannt wird, so kann das Berufsgericht aufgrund mündlicher Verhandlung die Führung der Berufsbezeichnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des berufsgerichtlichen Verfahrens vorläufig untersagen.

Fünfter Teil

Architektenversorgung

Art. 33

Errichtung, Name, Zweck und Mitglieder der Anstalt

(1) ¹Als rechtsfähige, der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern unterstehende Pflichtversorgungsanstalt des öffentlichen Rechts besteht die gemeinnützige „Bayerische Architektenversorgung“. ²Aufgabe der Anstalt ist es, ihren Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung zu gewähren. ³Die Anstalt hat ihren Sitz in München und wird von der Bayerischen Versicherungskammer gesetzlich vertreten und verwaltet. ⁴Die Angelegenheiten der Anstalt werden durch Satzung geregelt.

(2) ¹Mitglieder der Anstalt sind die Mitglieder der Architektenkammer. ²Mitglieder sind auch diejenigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste eine nachfolgende praktische Tätigkeit nach Art. 1 ausüben.

(3) Beamte und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Angestellte und Handwerker sind auf Antrag von der Mitgliedschaft in der Anstalt zu befreien.

Art. 34

Landesausschuß

¹Der Versicherungskammer steht bei der Verwaltung der Anstalt ein Landesausschuß zur Seite. ²Er beschließt die Satzung; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Die Mitglieder des Landesausschusses und deren Vertreter beruft das Staatsministerium des Innern aus den Reihen der Mitglieder der Anstalt auf Vorschlag der Architektenkammer.

Art. 35

Anstaltssatzung

Die Anstaltssatzung hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. die Zusammensetzung, die Befugnisse und den Geschäftsgang des Landesausschusses,
2. die Mitgliedschaft sowie über Ausnahmen und Befreiungen von dieser,
3. die Beiträge; eine anderweitige, auf Gesetz beruhende Versorgung von Mitgliedern ist bei der Beitragsbemessung angemessen zu berücksichtigen,
4. das Geschäftsjahr und die Rechnungslegung.

Art. 36

Anwendung des Versicherungsgesetzes

¹Die Art. 11, 15 und 16 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS 1 S. 242) in seiner jeweiligen Fassung gelten entsprechend. ²Auf den Landesausschuß sind die Vorschriften des Siebten Teils des Bayerischen Verwaltungsfahrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anwendbar.

Art. 37

Mitwirkung anderer Institutionen

Die Architektenkammer gibt der Bayerischen Versicherungskammer aus der von ihr geführten Architektenliste die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen bekannt, die für die Mitgliedschaft des von der Eintragung Betroffenen bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können.¹ Die Lehrinrichtungen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 mit Sitz in Bayern geben der Bayerischen Versicherungskammer nach Abschluß der jeweiligen Prüfungen Namen, Vornamen und Anschriften derjenigen Personen bekannt, die sich erfolgreich einer Abschlußprüfung für die in Art. 1 Abs. 1 bis 3 genannten Berufsaufgaben der Fachrichtungen Architektur (Hochbau), Innenarchitektur oder Garten- und Landschaftsgestaltung unterzogen haben.

Sechster Teil

Ordnungswidrigkeiten: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 38

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer

1. unbefugt eine der in Art. 2 Abs. 1 genannten Berufsbezeichnungen oder
2. entgegen Art. 2 Abs. 2 eine Wortverbindung mit den Berufsbezeichnungen nach Art. 2 Abs. 1 oder eine ähnliche Bezeichnung führt.

Art. 39

Fortführung der Berufsbezeichnung

(1) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Architektenliste eingetragen sind, dürfen ihre Berufsbezeichnung weiterführen.

(2) Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht in der Architektenliste eingetragen sind, aber nach Art. 7 des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt vom 23. Januar 1954 (BayBS II S. 415), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1958 (GVBl S. 22), ihre Eintragung in die Liste beantragt haben, dürfen ihre Berufsbezeichnung weiterführen, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden ist.

Art. 40

Vorläufiger Eintragungsausschuß

- (1) Die Aufsichtsbehörde bestellt nach Anhörung der in den einzelnen Organisationen zusammengeschlossenen Architekten die Mitglieder eines vorläufigen Eintragungsausschusses.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des vorläufigen Ausschusses endet mit der Bestellung der Mitglieder nach Art. 24.

Art. 41

Gründungs Ausschuß

(1) Die Aufsichtsbehörde bestellt nach Anhörung der in den einzelnen Organisationen zusammengeschlossenen Architekten innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Gründungsausschuß, der aus mindestens dreißig bereits bisher in der Architektenliste eingetragenen Architekten besteht.

(2) Der Gründungsausschuß wählt einen vorläufigen Vorstand, dessen Amtszeit mit der Wahl des Vorstandes nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 7 endet.

(3) Der Gründungsausschuß erläßt eine vorläufige Wahlordnung, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Der vorläufige Vorstand führt nach dieser Wahlordnung die Wahl zur ersten Vertreterversammlung innerhalb von längstens neun Monaten nach Bestellen des Gründungsausschusses durch und beruft die Versammlung ein.

(4) Bis zum Zusammentreten der Vertreterversammlung nimmt der Gründungsausschuß deren Aufgaben wahr.

Art. 42

Ausführungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Verfahren vor dem Eintragungsausschuß zu erlassen.

(2) Das Staatsministerium des Innern erläßt nach Anhörung der Architektenkammer die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 43

Aufhebung des bestehenden Architektengesetzes

Das Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt (Architektengesetz) vom 23. Januar 1954 (BayBS II S. 415), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1958 (GVBl S. 22), wird aufgehoben.

Art. 44*

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
²Die Art. 40 bis 42 treten am 1. September 1970 in Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 363). Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Architektengesetzes vom 10. 8. 1990 trat am 1. September 1990 in Kraft. Das Bayerische Staatsministerium des Innern wurde ermächtigt, das Gesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Einsendeschluß: 12. Oktober 1990

Architekten zeichnen und malen – Ausstellung in der Bayerischen Versicherungskammer

Die Bayerische Versicherungskammer zeigt im Herbst 1990 eine Ausstellung „Architekten zeichnen und malen“ im Foyer ihres Verwaltungsgebäudes in München.

Bereits 1977 hatte die Versicherungskammer, die auch die Bayerische Architektenversorgung betreut, mit großem Erfolg eine Ausstellung unter dem gleichen Motto veranstaltet. Eine ähnliche Ausstellung soll nun vom 22. Oktober bis 1. Dezember 1990 durchgeführt werden.

Die Ausstellung soll Exponate von Mitgliedern der Architektenkammern Bayern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz zeigen, denen die Bayerische Versicherungskammer über die Bayerische Architektenversorgung besonders verbunden ist. Aus jedem der drei Kammerbereiche sollen ca. 25 Werke gezeigt werden.

Folgende technische Vorbereitung und Abwicklung ist vorgesehen:

– Einlieferung der Arbeiten bis spätestens 12. Oktober 1990 bei der Bayerischen Versicherungskammer, Öffentlichkeitsarbeit, z. Hd. Herrn Kaufmann, Maximilianstraße 53, 8000 München 22.

– Eingereicht werden können neben Bildern und Zeichnungen auch Plastiken und Kleinplastiken. Die Themen brauchen sich nicht unbedingt auf Architektur zu beschränken.

– Die Bilder müssen „hängefertig“, d. h. gerahmt und auf der Rückseite beschriftet, angeliefert werden. Das Format sollte DIN A1 nicht überschreiten. Podeste und Vitrinen für die Ausstellung von Plastiken sind vorhanden. Die Versicherung der Werke während der Ausstellung geht zu Lasten der Bayerischen Versicherungskammer.

– Auswahl erfolgt durch die Heimatkammer. Die Bayerische Architektenkammer hat zur Beurteilung der von ihren Mitgliedern eingereichten Werke folgende Jury bestellt:

Dipl.-Ing. Horst Fink, Architekt,
Nürnberg;
Prof. Dipl.-Ing. Michael Gaenssler,
Architekt, München;
Dipl.-Ing. Theo Steinhauser, Architekt,
Gräfelfing.